

# Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über  
Regierungen Sachgebiet Gesundheit

an  
Gesundheitsämter  
nachrichtlich: LGL

**Name**  
Dr. Martina Pfob  
**Telefon**  
+49 (89) 540233-545  
**Telefax**

**E-Mail**  
Martina.Pfob@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G54e-G8390-2020/260-1

München,  
07.03.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Hinweise zur Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten bei Auftreten von COVID-19-Verdachts- und Erkrankungsfällen durch die Gesundheitsämter

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Sicherstellung einer optimalen Patientenversorgung und bestmöglichen Verhinderung einer Weiterverbreitung von Infektionen in der Bevölkerung, wird die unmittelbare diagnostische Abklärung von COVID-19-Verdachtsfällen empfohlen. Die Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland durch die neue Atemwegserkrankung aus China wird vom Robert Koch-Institut (RKI) und der Task Force Infektiologie des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) aktuell als mäßig eingeschätzt.

Folgende Hinweise gelten für den Umgang der Gesundheitsämter mit bayerischen Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Heilpädagogischen Tagesstätten:

## 1. Schulen

### 1.1. Verdachtsfall

Sollte ein Verdachtsfall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einem Schüler/in auftreten, so bleibt der betroffene Schüler/in sowie die gesamte Schulklasse für zwei Tage dem Unterricht fern. In diesem Fall gilt die Nichtteilnahme am Unterricht als entschuldigt i.S.d. § 20 Abs. 1 BaySchO.

### 1.2. Bestätigter COVID-19-Fall

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einem Schüler/in auf, so wird die gesamte Klasse für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen. Ob weitere Maßnahmen, z.B. die Schließung eines Teils oder der gesamten Schule, notwendig sind, ist im Einzelfall zu entscheiden. Dabei sind insbesondere die räumliche Situation (mehrere Liegenschaften?), die Unterbringung der betroffenen Klasse, innerschulische Kontakte der Klasse (z. B. gemeinsame Kurse mit anderen Klassen) zu beachten. Für den Fall einer solchen Anordnung des Gesundheitsamts gilt die Nichtteilnahme am Unterricht als entschuldigt i.S.d. § 20 Abs. 1 BaySchO.

## 2. Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Heilpädagogische Tagesstätten

Tritt ein Verdachtsfall bei einem Kind in einer Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogischen Tagesstätte auf, so wird diese zunächst solange geschlossen, bis der Verdachtsfall aufgeklärt ist. Bei einem bestätigten Fall einer COVID-19-Erkrankung eines Kindes wird die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogische Tagesstätte für insgesamt vierzehn Tage geschlossen.

Beabsichtigte Schließungen sind unverzüglich den Jugendämtern mitzuteilen.

### 3. Testungen

Erforderliche Testungen bei Verdacht auf COVID-19-Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen sollten vorrangig durchgeführt werden.

Wir bitten Sie, diese Information an die Gesundheitsämter weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Margot Bayer  
Ministerialrätin